

Vereinssatzung

GHSV



Hiddenhausen e.V.

DVG Mitglied Nr. 03060032

§ 1

Name, Sitz und Gründungsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Gebrauchshundsportverein Hiddenhausen e.V.**“
2. Sitz des Vereins ist Hiddenhausen
3. Dieser Verein wurde 1930 ins Leben gerufen. Während des Krieges 1939 bis 1945 wurde die sportliche Tätigkeit eingestellt und am 10.04.1948 wieder aufgenommen. Der Verein ist dem DVG Hauptverband angeschlossen und unterliegt dessen Satzung. Die DVG Mitgliedsnummer lautet 06-1-32

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports und die Förderung des Tierschutzes, sowie die Förderung der Haltung und Liebhaberei von Rasse – und Mischlingshunden.
4. Der Verein unterhält Unterabteilungen (*näheres regelt die Geschäftsordnung*). Alle Unterabteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins und werden lediglich im erweiterten Vorstand des Vereins durch je eine(n) Obfrau / Obmann vertreten.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Anleitung und Beratung der Hundehalter in allen Fragen betreffend: Ausbildung, Haltung, und Erziehung der Hunde zu sozialisierten und gehorsamen Familien- und Sporthunden.

Möglichkeiten zur Teilnahme an Prüfungen, Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen

Pflege des Vereinseigentums und des Vereinslebens.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden.
2. Neben Personen, die aktiv am Hundesport teilnehmen wollen, können passive Mitglieder aufgenommen werden, die am Hundesport interessiert sind. Ferner können Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die die speziellen Tätigkeiten der Unterabteilungen des Vereins betreiben und fördern wollen.

3. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende mit einer Zweitstimme entscheiden. Über die Entscheidung des Vorstandes ist der Antragssteller zu unterrichten. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen (*näheres regelt die Geschäftsordnung*).
5. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass, Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder, die nicht ordentliches Mitglied im Verein waren, können beratend an der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
 - a) Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen im Verein verdient gemacht haben.
 - b) Nichtmitglieder, die den Verein in besonderer Weise durch materielle oder ideelle Leistungen unterstützen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied persönlich oder schriftlich, an die dem Verein bekannte Adresse mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise, Interessen des Vereins verletzt, das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung handelt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Jahreshauptversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses, beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen, die abschließend über den

Vereinsausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes. Gegen den Beschluss der Jahreshauptversammlung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die bis zum 31. März jeden Jahres entrichtet / abgebucht werden müssen. Neumitglieder haben ab dem Monat der Aufnahme den jeweils anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag für (Ehe)partner, Schüler und Studenten beträgt 50 % des jeweils festgesetzten Jahresbeitrages.
2. Bei der Aufnahme von Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr fällig. Für (Ehe)partner von Mitgliedern und Schüler und Studenten entfällt die Aufnahmegebühr.
3. Die Höhe von Jahresbeiträgen und Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

Sie haben die Pflicht, sich an Arbeitseinsätzen an der Vereinsanlage zu beteiligen (*näheres regelt die Geschäftsordnung*). Jedes aktive Mitglied wird mindestens einmal im Jahr zu einem Arbeitseinsatz (*mittels Aushang näheres regelt die Geschäftsordnung*) eingeladen. Sollte ein Mitglied aus terminlichen oder krankheitsbedingten Gründen nicht teilnehmen können, ist dieses den Obleitern anzuzeigen. Diese Mitglieder erhalten eine weitere Einladung zu einem anderen Termin. Sollte auch dieser Termin nicht wahrgenommen werden, so ist eine Barleistung an den Verein zu entrichten (*siehe Geschäftsordnung*).

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) Die Mitteilung von Anschriftsänderungen
- b) Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

(z.B. Beendigung Schule / Studium, Trennung vom Partnermitglied)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften insbesondere die Geschäfts – und Platzordnung zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Jahreshauptversammlung
2. Mitgliederversammlung
3. Gesamtvorstand (bestehend aus: geschäftsführendem Vorstand, Obleuten, Platzwart)

§ 8

Geschäftsjahr, Jahreshauptversammlung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb eines Geschäftsjahres (meistens im 1. Quartal) ist mindestens eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt vom geschäftsführenden Vorstand. Sie muss mit einer Frist von 2 Wochen den Mitgliedern durch ein Informationsschreiben, welches die Tagesordnung enthält, angekündigt werden. Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung des Informationsschreibens folgenden Tag. Das Informationsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der gesamte Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Jahreshauptversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Jahreshauptversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; sonst sind sie unzulässig.
3. In den Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes (i.d.R. geheime Wahl)
 - d) Wahl und Abwahl des erweiterten Vorstandes (i.d.R. offene Wahl)

- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Barleistungen für die Nichtteilnahme an Arbeitseinsätzen und der Aufnahmegebühr.
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- g) die Auflösung des Vereins mit Beschluss der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- i) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten / Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.
- j) Anschluss oder Austritt aus Verbänden

§ 9

Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften für die Jahreshauptversammlung entsprechend, dabei kann die Einberufungszeit auf 5 Tage verkürzt werden.

§ 10

Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorübergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
4. Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.
5. Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja – und Neinstimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Zwecke des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Protokollführer (i.d.R. der Geschäftsführer) und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren (*siehe Geschäftsordnung*).

§ 11

Mitgliederversammlung / Vorstandsversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sollte mindestens 1x im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand spätestens 1 Woche vorher schriftlich einberufen und ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Protokollführer (i.d.R. der Geschäftsführer) und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Die Vorstandsversammlung findet als Versammlung des Gesamtvorstandes statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden verlangt. Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen können ohne Angaben der Tagesordnung einberufen werden.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Obleuten und dem Platzwart.

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Vorbereitung der Sitzungen der Jahreshaupt – und Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

- Planung von Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen an der Vereinsanlage und Einladung der Mitglieder dazu
 - Aufstellen und Ändern der Geschäftsordnung
 - Förderung des Vereinszwecks
 - Berufung von Obleuten und Platzwart
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ehrungen beantragen
2. Die vom Vorstand berufene Obleute und Platzwarte, bedürfen der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Aufgaben der Obleute sind in der Geschäftsordnung geregelt.
 3. Die Mitglieder des Vorstands und die Trainer / Obleute üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Hierbei entstehende Auslagen werden erstattet (näheres regelt die Geschäftsordnung).

§ 14

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Geschäftsführer(in), zugleich Protokollführer(in)
 - d) Kassierer(in)
2. Der Verein wird rechtswirksam durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (1. oder 2. Vorsitzender, weiteres Vorstandsmitglied). Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende anstelle des 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung tätig werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte des Vereins, er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen, ihm obliegt die Ausführung der Versammlungs – und Vorstandsbeschlüssen und die Verwaltung der Finanzmittel und des Vermögens.
4. Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand, während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden, kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 15

Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Fortlaufend wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt, der als Nachrücker im Rotationsverfahren dient. Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren möglich. Ihnen obliegt die Pflicht, am Ende eines Geschäftsjahres, möglichst nach Erstellung des Jahresberichtes des Steuerberaters, und möglichst in Absprache mit dem Kassierer, eine Kassenprüfung vorzunehmen und der JHV ihren Prüfungsbericht vorzulegen und mündlich zu erläutern. Sie beantragen in der JHV die Entlastung des Vorstandes.

§ 16

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Die Geschäftsordnung, sowie darin vorgenommene Änderungen, unterliegen nicht der Anmeldepflicht zum Vereinsregister.

§ 17

Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn dieses durch die ordnungsmäßig oder außerordentlich einberufene Jahreshauptversammlung, mit den anwesenden Mitgliedern beschlossen wird (*siehe § 10 Abs. 5*). Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Jahreshauptversammlung, die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die „Kinder Palliativstation Bethel“ (Remterweg 55, 33617 Bielefeld), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

Die Annahme der Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Jahreshauptversammlung am.....beschlossen. Sie wird mit der Überprüfung auf Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt, sowie durch Eintragung im Vereinsregister wirksam. Satzungsänderungen treten ebenfalls mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.